

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 15.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Begründung

Die Petition spricht sich für ein Verbot von Grundsleppnetzen in deutschen Gewässern zum Schutz des Meeresbodens und der Fischbestände aus.

Die Eingabe wird dahingehend begründet, dass der Einsatz von Grundsleppnetzen die überaus empfindlichen Meeresökosysteme erheblich schädigten, sodass in dieser Form des Fischfangs nicht nur die Fischbestände, sondern auch die natürlichen Lebensräume der Tiefseefische dezimiert würden.

Die Petition spricht sich daher für den Einsatz alternativer Fanggeräte und ein Verbot von Grundsleppnetzen aus.

Wegen weiterer Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die mit der Eingabe eingereichten Unterlagen verwiesen.

Bei der Eingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition, die zum Abschlusstermin für die Mitzeichnung 539 Unterstützer fand. Auf der Internetseite des Petitionsausschusses sind 11 Diskussionsbeiträge zu dieser Eingabe eingegangen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu diesem Anliegen darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Berücksichtigung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte nunmehr wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass unter dem Begriff "Grundsleppnetzfisherei" verschiedene Fischereien unter Verwendung unterschiedlicher Fanggeräte aus der Kategorie der Grundsleppnetze zusammengefasst werden. Sie umfassen in Deutschland vor allem die Fischerei mit Baumkurren, insbesondere auf Krabben bzw. Scholle und Seezunge sowie die

gemischte demersale Fischerei mit Scherbrettnetzen, insbesondere auf Kabeljau, Seelachs, Schellfisch und auf Scholle.

Der Petitionsausschuss erkennt die Gefahren, die mit der Fischerei mit Baumkurren für den Meeresboden und die Bodenlebewesen, insbesondere bei den geschützten Lebensräumen "Riffe" und "Sandbänke" verbunden sind. Demgegenüber weist die demersale Fischerei mit Scherbrettnetzen zwar eine geringere, aber ebenfalls erhebliche Beeinträchtigung der genannten Lebensräume und Arten auf. Die Entwicklung selektiver, beifangarmer ökosystemschonender Fangtechniken ist nach dem Dafürhalten des Petitionsausschusses ein wichtiges Ziel. Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass im Johann Heinrich von Thünen-Institut (vTI), dem Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei in den Jahren 2008 bis 2012 für die fischereitechnische Forschung insgesamt rund 13 Mio. Euro aufgebracht wurden. Des Weiteren hat das Bundesamt für Naturschutz in den Jahren 2008 bis 2011 Forschungsvorhaben zu alternativen Fangtechniken mit ca. 150.000 Euro gefördert. Das vTI hat in den Jahren 2010 bis 2012 zudem europäische Mittel in Höhe von 380.000 Euro für fischereitechnische Arbeiten eingeworben.

Bei der Suche nach alternativen Fanggeräten zeichnen sich bei der Erprobung von elektrischen Baumkurren in den Niederlanden und in Deutschland erste positive Ergebnisse ab. Bei diesen Fanggeräten werden elektrische Impulse genutzt, um Grundfische und Krabben aus ihren Verstecken am Meeresboden aufzuschrecken. Sowohl die Treibstoffkosten als auch der Anteil der Rückwürfe könnten so deutlich abgesenkt werden. Da die Auswirkungen der elektrischen Baumkurren auf die Lebensgemeinschaften des Meeresbodens und elektrosensitive Arten (z.B. Haie und Rochen) aber noch nicht abschließend geklärt sind, ist ihre Anwendung derzeit nur im Rahmen von Ausnahmegenehmigungen möglich und auf maximal 5 Prozent der Fangschiffe eines Mitgliedstaates beschränkt. Weitere Forschung erscheint insoweit noch erforderlich.

Vor diesem Hintergrund stellt der Petitionsausschuss fest, dass ein sofortiges flächendeckendes Verbot von der Grundschleppnetzfisherei, wie in der Petition gefordert, das wirtschaftliche Aus für die Krabbenfischer bedeuten würde, da mehr als 50 Prozent der deutschen Fangfahrzeuge diese Boden berührenden Fanggeräte nutzen.

Zum Schutz der biologischen Vielfalt am Meeresboden sind daher Zugangsbeschränkungen für bestimmte Kategorien von Fischereifahrzeugen

erlassen. So existiert z.B. eine Beschränkung des Einsatzes von Grundschieppnetzen in der Nordsee in der Schutzzone "Schollenbox". Hier besteht eine Zugangsbeschränkung für Schiffe mit einer Motorstärke von mehr als 300 PS. Für die Natura 2000-Schutzgebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) hat eine Arbeitsgruppe von Wissenschaftlern des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) und der Fischereiinstitute des vTI im Auftrag der Bundesregierung im Jahr 2011 Maßnahmenvorschläge für das Fischerei-Management vorgelegt. Die Bundesregierung hatte bereits im Jahre 2004 zehn Schutzgebiete in der deutschen AWZ von Nord- und Ostsee gemeldet, für die nun entsprechende Managementmaßnahmen zu treffen sind. Die Einschränkung der Verwendung bis hin zum Ausschluss von Boden berührenden Fanggeräten in bestimmten Bereichen der Natura 2000-Gebiete zum Schutz von Riffen und Sandbänken und ihrer Lebensgemeinschaften ist dabei eine der vorgeschlagenen Maßnahmen, die zurzeit geprüft werden.

Eine besondere Brisanz hat der Einsatz von Grundschieppnetzen außerhalb der deutschen Meeresgebiete im Bereich von besonders empfindlichen Meeresökosystemen wie Seebergen, Korallenriffe und hydrothermalen Quellen. Diese so genannten "Hotspots" der Artenvielfalt sind durch ihr langsames Wachstum in großen Tiefen und die Empfindlichkeit der Organismen besonders gefährdet. Für internationale Gewässer ohne Regulierung durch regionale Fischereiorganisationen erließ die Europäische Union als Antwort auf die UN-Resolution 61/1053 über nachhaltige Fischerei eine Verordnung, nach der in den Gewässern der Hohen See der Einsatz von Grundfanggeräten ohne vorherige Folgenabschätzung verboten ist (Verordnung (EG) Nr. 734/2008). Seit 2002 gilt in der Europäischen Union für Fischereifahrzeuge, die im Nordostatlantik Tiefseefischerei betreiben, eine besondere Zugangsregelung (Verordnung (EG) Nr. 2347/2002), die sich auf vier Elemente stützt: Kapazitätsbeschränkungen, Datenerhebung, Steuerung des Fischereiaufwands und Überwachung. Nach dem Dafürhalten der Europäischen Kommission ließen sich jedoch die Hauptprobleme der Fischerei nicht lösen, die unter anderem darin bestehen, dass der Einsatz von Grundschieppnetzen ein großes Risiko irreparabler Schäden der empfindlichen marinen Ökosysteme birgt. Die Europäische Kommission hat daher einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Auflagen für die Befischung von Tiefseebeständen im Nordostatlantik (COM (2012) 371) erarbeitet und diese dem Europäischen Parlament am 19. Juli 2012 (2012/0179 (COD))

übermittelt. Der Vorschlag der Europäischen Kommission lautet unter anderem, Grundschieppnetze bei der gezielten Fischerei auf Tiefseearten dauerhaft zu verbieten. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss des Europäischen Parlaments führt in seiner Stellungnahme (EWASA/2012/2108) zu dem Vorschlag aus, dass die Fischerei mit Grundschieppfanggeräten nicht nur für die Tiefseearten, sondern auch für den Meeresboden der gefährdeten Zonen eine Bedrohung darstellen kann. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss des Europäischen Parlaments hat am 13. Februar 2013 mehrheitlich entschieden, dass ein angemessener Ausgleich zwischen dem Schutz der gefährdeten Lebensräume und Arten und einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Nutzung der Ressourcen gefunden werden muss. Aus diesem Grund vertritt er die Ansicht, dass ein Verbot von Grundfanggeräten ohne entsprechende Berücksichtigung der wissenschaftlichen Einschätzung überzogen sein könnte. Weiterhin begrüßt der Ausschuss die Umstellung auf andere Fanggeräte und, die Schulung der Besatzungen finanziell zu unterstützen. Der Fischereiausschuss sprach sich am 6. November 2013 für ein Verbot von Grundschieppnetzen in besonders sensiblen Tiefseegebieten aus. Das Europäische Parlament hat sich am 9. Dezember 2013 dem Votum des Fischereiausschusses mit knapper Mehrheit angeschlossen. Demzufolge ist nunmehr das Fischen in besonders sensiblen Tiefseegebieten nur noch eingeschränkt möglich, nicht jedoch verboten.

Mit Blick auf die Signalwirkung des Europäischen Parlaments und weil Deutschland nicht alle mit dieser Thematik verbundenen Probleme allein zu lösen vermag, empfiehlt der Petitionsausschuss, die Petition dem Europäischen Parlament zuzuleiten.

Die abweichenden Anträge der Fraktionen DIE LINKE. und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben und sie dem Europäischen Parlament zuzuleiten, wurden mehrheitlich abgelehnt.